

Satzung der kommunalen Stiftung „Stiftung Lebendige Gemeinde Neukieritzsch“,

Neukieritzsch

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Stiftung Lebendige Gemeinde Neukieritzsch**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Neukieritzsch.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Ziel der Stiftung ist es, die Zukunft der Gemeinde aktiv mit zu gestalten. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO. Die genannten Förderungen sollen den Einwohnern und Einrichtungen in der Gemeinde Neukieritzsch zugute kommen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen und von Zustiftungen sowie durch Spenden für

- Förderung von Schul-, Sport- und Kultureinrichtungen durch Zuwendungen in Form von Geld- und Sachspenden an entsprechende Einrichtungen,
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Altenhilfe durch Zuwendungen in Form von Geld- und Sachspenden an Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe sowie an hilfsbedürftige Personen,
- Förderung des Gemeinwesens der Gemeinde Neukieritzsch durch Zuwendungen in Form von Geld- und Sachspenden an Vereine, Verbände und sonstige Einrichtungen.

Die Stiftung kann zum Erreichen des Stiftungszweckes auch eigene Einrichtungen begründen oder erwerben.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3

Grundstockvermögen der Stiftung

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht bei der Gründung aus Guthaben bei Kreditinstituten und Kapitalanlagen. Es ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Vorschriften des Stiftungsgesetzes sind bezüglich der Werterhaltung des Grundstockvermögens zu beachten.

Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Satz 1 ist zu beachten. Ein (vorübergehender) Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
- (4) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Stiftungszweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen der Stifterin oder Dritter, sofern diese nicht der Erhöhung des Grundstockvermögens dienen sollen (Spenden). Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Zum Ausgleich von Wertverlusten können Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Hierzu ist vor der entsprechenden Verwendung der Erträge die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifterin kann Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten, die ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und der Regelungen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden sind.
- (3) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Das Stiftungskuratorium kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Stiftungsvorstand und
 - b. das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Dem Vorstand der Stiftung gehören an
 - a. der jeweilige Bürgermeister / die jeweilige Bürgermeisterin der Gemeinde Neukieritzsch, als Vorsitzender des Vorstandes,
 - b. der jeweilige Kämmerer / die jeweilige Kämmerin der Gemeinde Neukieritzsch, als stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes,
 - c. ein Gemeinderatsmitglied.

Für die Vertretung gelten die Vertretungsregelungen gemäß Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Das Mitglied des Vorstandes nach c) wird vom Kuratorium gewählt. Die Amtszeit des so bestimmten Mitgliedes entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Mitglied des Vorstandes nach c) kann aus wichtigem Grund, auch auf

Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den Mitgliedern des Kuratoriums abberufen werden. Das Mitglied soll zuvor gehört werden.

- (2) § 13 des Sächsischen Stiftungsgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Mitglied verlangt.

Die Einberufung kann unter Verzicht auf Frist- und Formvorschriften erfolgen.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c. Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 - d. Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von Satzungsänderungen, - Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, - Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat seine in dieser Funktion getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu dokumentieren und für die Dauer des Bestehens der Stiftung zu archivieren.

§ 8

Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

Der Vorstand erstellt innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung im Sinne des Stiftungsrechts.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Nachweis über die Erfüllung des Stiftungszwecks, die wertmäßige Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erbringen und diesen der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

§ 9

Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, höchstens zehn Mitgliedern. Ihm gehören mindestens an:
 - a. 5 Gemeinderatsmitglieder,
 - b. 2 weitere, vom jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes vorzuschlagende und nicht dem Gemeinderat angehörige Mitglieder.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat das Vorschlagsrecht für alle nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder.

- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Gemeinderat berufen. Ihre Amtszeit entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden Kommunalwahl. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Kuratoriums fort.
- (3) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (4) Ein Mitglied des Kuratoriums kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen; es soll aber zuvor gehört werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich das Kuratorium durch Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Neukieritzsch. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Es hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Das Kuratorium ist ferner zuständig für
 - a. die Vorbereitung des Haushaltsplanes zur Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung,
 - b. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,

- c. die Entscheidung über die Bildung und Verwendung von Rücklagen,
- d. die Unterbreitung von Vorschläge hinsichtlich der Notwendigkeit bzw. Art und Umfang der zu fördernden Maßnahmen gem. § 2.

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung für die erste Sitzung des Kuratoriums ergeht durch den Stiftungsvorstand. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums) oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Das Kuratorium kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder E-Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (4) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sit-

zung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 13

Änderung der Satzung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und aller Mitglieder des Kuratoriums als Empfehlung für die Beschlussfassung der Gemeindevertretung sowie der Zustimmung der Stiftungsaufsicht..
- (3) Satzungsänderungen sind durch das zuständige Finanzamt zu bestätigen, sofern die Änderungen die Gemeinnützigkeit und den Stiftungszweck betreffen.

§ 14

Aufhebung (Auflösung) und Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung

- (1) Anträge auf Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, Änderung des Stiftungszweckes und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zulässig.

- (2) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (3) Die Stiftung kann
- a. einer anderen gemeinnützigen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - b. mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
 - c. aufgelöst werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (4) Die Stiftung kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Buchst. c) insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
- a. über fünf Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung des Stiftungsvorstandes und aller Mitglieder des Kuratoriums als Empfehlung für die Beschlussfassung der Gemeindevertretung sowie die Genehmigung der Stiftungsaufsicht erforderlich. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15

Anfallsberechtigung

Bei Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke / Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Das zuständige Finanzamt ist vor Übertragung des Stiftungsvermögens zu hören.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Stiftungssatzung tritt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Neukieritzsch, den 26.10.2009

Ort, Datum

Unterschrift der Stifterin